

Telefon +41 (0)52 632 74 61
Fax +41 (0)52 632 77 51
sekretariat.di@ktsh.ch

Schaffhausen, 1. September 2020

Verfügung des Departements des Innern

in Sachen

Fangmoratorium für Äschen im Rhein 2020 bis 2023

Gemäss Art. 5 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Fischerei vom 21. Juni 1991 (SR 923.0) können die Kantone zum Schutze gefährdeter Arten und Rassen Massnahmen wie Fangverbote anordnen. Sie sind zur Verlängerung der Schonzeiten verpflichtet, wenn dies zur Wahrung der nachhaltigen Nutzung einheimischer Fischbestände notwendig ist (Art. 1 Abs. 3 der Verordnung zum Bundesgesetz über die Fischerei vom 24. November 1993, SR 923.01).

Das grosse Fischsterben aufgrund der hohen Wassertemperaturen hat im August 2018 den Äschenbestand im Hochrhein stark dezimiert. Überlebt haben Jungfische des Jahrgangs 2018 sowie ältere Exemplare an geschützten Standorten. Diese Tiere sind für den Wiederaufbau des Bestandes wichtig. Die Arbeitsgruppe zur Rettung der Rheinäsche empfahl als Sofortmassnahme zur Wiederherstellung der Äschenpopulation sowie zur Schonung der Forellenpopulation ein Fangverbot vom 1. Oktober 2019 bis vorderhand 30. September 2020. Die Fischereiverwaltungen der Kantone Thurgau, Zürich und Schaffhausen erachteten diese Massnahme zur Zielerreichung als notwendig, geeignet und verhältnismässig.

Die im Herbst 2019 getätigten Testfänge bestätigten, dass sich der Äschenbestand nur sehr langsam erholt. Diese Tatsache wurde zusätzlich durch die sehr bescheidene Äschenlarvendichte in den Larvenkartierungen im Frühling 2020 untermauert. Am Arbeitstreffen der Jagd- und Fischereiverwaltungen der Kantone Thurgau, Zürich und Schaffhausen wurden die schlechten Zählergebnisse der Äschenlarven vom Frühling 2020 und die Testfänge vom Herbst 2019 eingehend analysiert. Die Fischereiverwaltungen Thurgau, Zürich und Schaffhausen kamen zum Schluss, dass eine nachhaltige Bewirtschaftung des Äschenbestandes im Rhein bis auf Weiteres nicht möglich ist. Aufgrund dieser Sachlage wird von der früheren Praxis der jährlichen Verfügungsverlängerungen abgewichen und das Fangmoratorium für Äschen im Rhein nunmehr um drei Jahre verlängert. Die Bewirtschaftung der Forellen wird in einer separaten Verfügung geregelt.

Gestützt auf die eingangs erwähnten Bestimmungen sowie auf die §§ 37 und 39 der kantonalen Fischereiverordnung vom 30. November 1993 (SHR 923.101) wird deshalb

v e r f ü g t :

1. Das Fangen von und das Fischen auf Äschen im Rhein ist vom 1. Oktober 2020 bis 30. September 2023 vollständig untersagt.
2. Sollte sich der Äschenbestand wider Erwarten quantitativ vor Ablauf der Frist vom 30. September 2023 deutlich erholen, kann diese Verfügung in Wiedererwägung gezogen werden.
3. Vorbehalten bleiben Fänge zur Bestandeskontrolle, zu Untersuchungszwecken und zur Laichgewinnung, welche durch die Fischereiaufsicht angeordnet sind.
4. Diese Verfügung schliesst an die Verfügung des Departements vom 2. September 2019 in Sachen Fischen auf Äschen im Rhein an. Für die Zeit ab 1. Oktober 2023 wird der Äschenfang – soweit erforderlich – durch eine neue Verfügung geregelt werden.
5. Gegen diese Verfügung kann innert 20 Tagen seit erfolgter Mitteilung beim Regierungsrat des Kantons Schaffhausen, Beckenstube 7, 8200 Schaffhausen, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und seine Begründung enthalten und ist zu unterschreiben. Der angefochtene Entscheid und allfällige Beweismittel sind beizulegen oder genau zu bezeichnen. Einem allfälligen Rekurs wird die aufschiebende Wirkung entzogen.
6. Mitteilung an:
 - Kantonaler Fischereiaufseher
 - Schaffhauser Polizei
 - Planungs- und Naturschutzamt Schaffhausen
 - Kantonaler Fischereiverband Schaffhausen
 - Fischereivereine und Fischereipächter der Rheinreviere (für sich und zuhanden der Karteninhaber); weitere Exemplare können bei der Fischereiverwaltung, Tel. 052 632 74 66, bezogen werden.
 - Fischereipächter des Steiner Biberreviers (Fischenz Bibern)
 - Landratsamt Konstanz
 - Landratsamt Waldshut
 - Jagd- und Fischereiverwaltung des Kantons Thurgau
 - Fischerei- und Jagdverwaltung des Kantons Zürich
 - Bürgergemeinde Diessenhofen
 - Kommission zur Rettung der Rheinäsche, Dr. Jakob Walter, Buchenstrasse 65, 8212 Neuhausen am Rheinflall
 - Zunft zum Fischern, Dr. Roger Oechslin, Rebhalde 19, 8564 Gunterswilen TG
 - BAFU, Herr Dr. Andreas Knutti, 3003 Bern

Der Departementsvorsteher



Walter Vogelsanger, Regierungsrat